

## Allgemeine Mietbedingungen StarSign Aebi GmbH

### 1. Vertragsbegriff

Die Vermieterin überlässt dem Mieter das/die (n) Mietobjekt(e) während der Vertragsdauer zum Gebrauch. Der Mieter hat der Vermieterin für die Gebrauchsüberlassung eine Miete zu bezahlen und das/die Mietobjekt(e) nach Vertragsablauf der Vermieterin zurückzugeben.

### 2. Eigentum

Das/die Mietobjekt(e) ist Eigentum der Vermieterin. Der Mieter ist verpflichtet, eine allfällige Pfändung, Retention oder Verarrestierung des/der Mietobjekts(e) oder eine Konkursöffnung umgehend mit eingeschriebenem Brief der Vermieterin zu melden und das zuständige Betreibungs- und Konkursamt auf das Eigentum der Vermieterin am/an den Mietobjekt(e) hinzuweisen. Der Mieter trägt sämtliche Kosten, die der Vermieterin aus der Abwendung solcher Angriffe entstehen.

### 3. Miete

Die Miete wird bei Postversand vor der Übertragung des/der Mietobjekts(e) zur Zahlung fällig. Bei Lieferung oder Abholung wird die Miete mit der Übertragung des/der Mietobjekts(e) zur Zahlung fällig. Die Miete gilt für alle Mietobjekte, welche entweder im Gebrauch, vor Ort oder in technischer Wartung bei StarSign sind und ist regelmässig 1 Monat im Voraus zu entrichten. Ausfälle aufgrund von vereinbarten Garantierarbeiten an Mietobjekten sind von der Mieterhebung ausgenommen.

### 4. Mietobjektübergabe

Der Mieter nimmt das/die Mietobjekt(e) von der Vermieterin in Besitz. Der Mieter hat das/die Mietobjekt(e) sorgfältig zu prüfen und allfällige Mängel an der Vermieterin sofort zu melden. Nach der Übernahme des/der Mietobjekts(e) entbinden Mängel den Mieter nicht von der vertragsgemässen Bezahlung der Mietzinsen. Für eine verspätete Lieferung des/der Mietobjekts(e) kann die Vermieterin gegenüber dem Mieter keine Haftung übernehmen.

### 5. Gefahrtragung

Im Zeitpunkt der Übertragung des Besitzes von der Vermieterin auf den Mieter geht die Gefahr am Vertragsobjekt auf diesen über. Der Mieter trägt die Gefahr für durch Zufall verursachte Beschädigung, Unfall, höhere Gewalt oder für Verlust und Abhandenkommen des/der Mietobjekts(e).

### 7. Abgaben

Der Mieter hat sämtliche Gebühren, Strafen, Steuern und anderen Abgaben zu entrichten, die bei ihm erhoben werden. Falls er seinen diesbezüglichen Pflichten nicht nachkommt, hat die Vermieterin das Recht sie an seiner Stelle zu erfüllen und die Aufwendungen dem Mieter unter Berechnung des marktüblichen Zinses in Rechnung zu stellen.

### 8. Pflege

Der Mieter ist verpflichtet, das/die Mietobjekt(e) sorgfältig zu gebrauchen. Verbrauchsmaterialien sind auf Kosten des Mieters und nach Vorschriften der Firma StarSign zu pflegen.

### 9. Reparaturen

Eventuelle Reparaturen werden einzig von der Vermieterin ausgeführt. Daraus resultierenden Kosten für Verbrauchsmaterialien gehen zu Lasten des Mieters, soweit diese nicht durch vertragliche Leistungen (oder durch Dritte zugunsten der Vermieterin) abgedeckt werden.

### 10. Unfall, Diebstahl und andere Schadenfälle

Jeder Schaden am/an den Mietobjekt(en) ist der Vermieterin umgehend zu melden. Das Abhandenkommen des/der Mietobjekts(e) (Diebstahl usw.) ist der Vermieterin unverzüglich mitzuteilen. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle Schäden, die nicht durch Dritte gedeckt werden (Selbstbehalt, Regressforderungen, Minderwert usw.). Der Mieter kann gegenüber der Vermieterin keine Forderungen geltend machen, welche allfällige Versicherungsleistungen übersteigen. Der Mieter tritt hiermit sämtliche Ansprüche gegen Versicherungen von Drittpersonen an die Vermieterin ab, soweit diese für Schaden am/an den Mietobjekt(en) aufzukommen haben. Im Falle eines Totalschadens gilt der Vertrag als aufgehoben, sobald der Vermieterin die schriftliche Entschädigungs-Zusicherung der Versicherungsgesellschaft vorliegt. Die Vermieterin erstellt dem Mieter eine Schlussabrechnung, von deren Saldo eine allfällige Nettzahlung der Versicherung in Abzug gebracht wird. Eine Differenz zugunsten der Vermieterin wird sofort zur Zahlung fällig. Der Mieter haftet der Vermieterin in jedem Fall für die Einbringlichkeit sämtlicher Forderungen gegenüber Versicherungen oder Dritten.

### 11. Rückgabe des/der Mietobjekts(e)

Der Mieter ist verpflichtet, das/die Mietobjekt(e) am Folgetag der festen Vertragsdauer entweder an die Vermieterin in deren Büro in Obergerlafingen, an die Werkstatt in Subingen zurückzugeben oder auf einer Poststelle in der Schweiz aufzugeben (Poststempel gilt). Transportkosten sind vom Mieter zu tragen. Ein Retentionsrecht des Mieters am/an den Mietobjekt(en) für irgendwelche Forderungen des Mieters gegenüber der Vermieterin ist ausgeschlossen. Bei der Rückgabe des/der Mietobjekts(e) wird dieses auf optische und/oder mechanische Mängel geprüft und eventuelle Mängel werden dem Mieter mitgeteilt. Der Mieter haftet der Vermieterin für alle erforderlichen Reparaturen und Instandstellungskosten, sofern die festgestellten Mängel nach Einschätzung von StarSign nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Bringt oder sendet der Mieter das/die Mietobjekt(e) nicht fristgerecht zurück, so ist die Vermieterin berechtigt, dieses/diese auf Kosten des Mieters bei ihm abholen zu lassen, ohne dass es hierzu eines richterlichen Befehls oder einer Hinterlegung bedarf.

### 12. Vertragseintritt

Die Vermieterin ist berechtigt, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf einen Dritten zu übertragen. Der Mieter kann diesen Vertrag nur mit schriftlicher Zustimmung der Vermieterin abtreten.

### 13. Nebenabreden

Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen sind ungültig. Vorbehalte, Ergänzungen, Abänderungen und zusätzliche Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin.